

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wasserversorgung der Stadt Grafing, Landkreis Ebersberg;
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus den bestehenden Brunnen II, III und IV (Brunnen Öxing) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 653, 621/2 bzw. 622, Gemarkung Öxing;
Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG
Aktenzeichen des Landratsamtes Ebersberg: 44/863-2 Grafing 1 VII**

Vorhaben:

Mit Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Crystal Geotechnik vom 20.11.2019 (geändert am 26.03.2021) beantragte die Stadt Grafing die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach §§ 8 i.V.m. 10 WHG für die Grundwasserentnahme aus den bestehenden Brunnen II, III und IV (Brunnen Öxing) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 653, 621/2 und 622, Gemarkung Öxing, in Höhe von max. 24,5 l/s, 1.200 m³/d und 350.000 m³/a. Gleichzeitig soll das zum Schutz der Brunnen ausgewiesene Wasserschutzgebiet nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG neu festgesetzt werden.

Allgemeine Vorprüfung nach UVPG:

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine **allgemeine Vorprüfung** durchzuführen.

Auf Basis des § 7 Abs. 1 UVPG wurde die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung des Landratsamtes Ebersberg als zuständige Behörde sind durch die Grundwasserentnahme aus den Brunnen Öxing keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden im Folgenden dargestellt:

- Auf das Schutzgut Wasser sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Grundwasserentnahme aus den Brunnen Öxing nicht zu erwarten.

Der Charakter der Auswirkungen der Grundwasserentnahme aus den Brunnen Öxing besteht in einer jederzeit reversiblen Absenkung des Grundwasserstandes im unmittelbaren Nahbereich der Brunnen.

Die beantragte Grundwasserentnahme aus den Brunnen ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot im Grundwassereinzugsgebiet abgedeckt.

Aufgrund der abgeschlossenen Brunnenstuben besteht kein Unfallrisiko hinsichtlich eines möglichen Schadstoffeintrags in das Grundwasser. Durch laufende Untersuchungen wird die Qualität des Trinkwassers regelmäßig kontrolliert.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die Grundwasserentnahme demnach nicht zu erwarten.

- Auch auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Der Grundwasserstand des durch die Brunnen Öxing genutzten Grundwasserleiters liegt in einer Tiefe von rund 40 m unter Gelände.

Die beantragte mittlere Gebietsentnahme liegt bei 11 l/s. Auf Grundlage derer errechnet sich für die Brunnen eine Absenkung von ca. 3,50 m mit einer Reichweite nach SICHARDT von ca. 217 m (ausgehend von dem fiktiven Mittelpunkt zwischen den Brunnen II, III und IV).

Diese Veränderung des Grundwasserstandes in einer Tiefe von ca. 40 m unter Gelände kann naturgemäß keine messbaren Auswirkungen auf oberflächennahe Verhältnisse – und somit auch nicht auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – haben.

- Auf die weiteren Schutzgüter sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme aus den Brunnen Öxing aufgrund mangelnder bzw. untergeordneter Betroffenheit nicht zu erwarten.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens geprüft.

Nähere Informationen zu der getroffenen Feststellung und zum Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, Zimmer-Nr. U.15 (wir bitten um vorherige Vereinbarung eines Termins) oder telefonisch unter 08092/823-486 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingeholt werden. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der vorgenannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, den 16.06.2021
Landratsamt Ebersberg

gez.
Veronika Schöberl